

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.06.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Die Petition spricht sich dafür aus, in Gebieten mit Offshore-Windkraftanlagen Fischereischutzzonen zur Erholung und Regeneration der Meeresfauna und -flora einzurichten.

Die Eingabe führt aus, dass die jahrzehntelang praktizierte Schleppnetzfisherei die Brutplätze vieler Meeresgrundbewohner zerstört habe. Die Anlage künstlicher Riffe hätte einen positiven Effekt auf die übernutzten Fischbestände und würde mittelfristig zu einer Wiederbelebung der deutschen Fischereiwirtschaft beitragen. Die Regeneration der Meeresfauna und -flora könnte perspektivisch die Abhängigkeit von importiertem Fisch reduzieren.

Des Weiteren führt die Petition aus, dass Offshore-Fundamente permanenten Meeresströmungen unterliegen würden. Dieses könne dazu führen, dass der Meeresboden unter dem Fundament ausgespült wird und sich sogenannte Kolke bilden. Die Petition erachtet daher die Anlagen künstlicher Riffe als wirkungsvollen Schutz gegen Kolkbildungen. Angesichts der vielen Vorteile, die mit der Einrichtung von Fischereischutzzonen verbunden sind, spricht sich die Petition für die Einrichtung derartiger Zonen zur Erholung und Regeneration der Meeresfauna und -flora in Offshore-Windparkgebieten aus und regt an, diese über den Fischereifonds der Europäischen Union zu finanzieren.

Wegen weiterer Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die mit der Eingabe eingereichten Unterlagen verwiesen.

Bei der Eingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition, die zum Abschlusstermin von 529 Mitzeichnenden unterstützt wurde und auf der Internetseite des Petitionsausschusses zu 35 Diskussionsbeiträgen angeregt hat.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass europaweit ein Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten besteht, das sich Natura 2000 nennt. Es setzt sich zusammen aus den Schutzgebieten der Vogelschutz-Richtlinie und den Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Gemäß der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie sind die Natura 2000-Gebiete im marinen Bereich für Lebensraumtypen (Sandbänke und Riffe) und Arten (Seevögel und Meeressäuger) auszuweisen. Für die Auswahl, den Schutz, das Management und die Finanzierung der Natura 2000-Gebiete tragen die Länder auf Grundlage der Regelungen des Artenschutzes an Land und am Küstenmeer die Verantwortung. Die Zuständigkeit des Bundes beschränkt sich auf die Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ), d.h. den Bereich jenseits der 12 Seemeilen-Zone. In der AWZ hat Deutschland auf ca. 30 Prozent der Fläche insgesamt 10 Natura 2000-Gebiete ausgewiesen. Die beiden Vogelschutzgebiete wurden im Jahr 2005 zu Naturschutzgebieten erklärt, die Schutzgebietsverordnungen für die 8 FFH-Gebiete werden derzeit erstellt.

Beschränkungen der Fischerei setzen gemäß der Verordnung über die gemeinsame Fischereipolitik voraus, dass der Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU), der solche Beschränkungen für erforderlich hält, einen entsprechenden Vorschlag entwickelt und binnen 6 Monaten mit den davon betroffenen anderen Mitgliedstaaten der EU abstimmt. Ein abgestimmter Vorschlag wird dann von der Kommission verabschiedet. Gelingt eine Einigung der Mitgliedstaaten nicht, kann die Kommission von ihrem Recht Gebrauch machen, einen eigenen Vorschlag vorzulegen, der dann der Zustimmung des Rates und des Europaparlaments bedarf.

Eine weitere Möglichkeit für die Festlegung von Fischereischutzzonen im Sinne der Petition bestünde in der Einrichtung von "Bestandsauffüllungsgebieten" nach Art. 8 der Verordnung über die gemeinsame Fischereipolitik. Deren Einrichtung wäre möglich, wenn z.B. eindeutige Nachweise dafür vorliegen, dass in diesen Gebieten

hohe Konzentrationen von Fischen unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von Laichgründen bestehen.

Der Petitionsausschuss macht zugleich darauf aufmerksam, dass in Deutschland gegenwärtig nur die Errichtung eines einzelnen Windparks in einem Schutzgebiet in der AWZ geplant ist. Es handelt sich hierbei um eine Genehmigung aus dem Jahre 2002. Seit 2009 ist es raumordnerisch unzulässig, in den Schutzgebieten der AWZ weitere Windparks zu errichten. Der Petitionsausschuss stellt somit fest, dass Fischereiverbote nur in Gebieten möglich sind, die dem Zweck des Natur- oder Ressourcenschutzes dienen. Windparks in Deutschland befinden sich nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand nicht in solchen Gebieten.

Gleichwohl können aus Sicherheitsgründen Befahrensverbote oder Einschränkungen erlassen werden.

Abschließend weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Anlage künstlicher Riffe aus Naturschutzsicht nur dann eine sinnvolle Maßnahme darstellt, wenn dadurch ursprüngliche Riffe/Steinansammlungen wiederhergestellt werden, die z. B. durch Steinfischerei verschwunden sind. Ihre Anlage ist ansonsten von Weichböden dominierten Gebieten, wie es die größten Teile der deutschen Nordsee sind, hingegen nicht positiv zu bewerten. Die Fundamente der Offshore-Windkraftanlagen selber und eventuelle Kolkschütze stellen bereits künstliche Riffe dar. Inwieweit diese Anlagen allerdings den in der Petition unterstellten Effekt auf die benutzten Fischbestände hätten, ist derzeit noch Gegenstand der Diskussion und Forschung. Auch das völkerrechtliche Übereinkommen zum Schutz der Nordsee und des Nordatlantiks, die sog. Oslo- und Paris-Konvention, zeigen den Forschungsbedarf vor der Installation solcher Eingriffe in ein Ökosystem auf und fordern wissenschaftliche Voruntersuchungen. Insbesondere das Material, das Design und vor allem die genauen Standorte der künstlichen Riffe sollten Inhalt einer solchen Analyse sein, um den bestmöglichen Nutzen zu erreichen und zur Vermeidung negativer Auswirkungen (Veränderung des natürlichen Ökosystems). Die Forschung zu den möglichen positiven Effekten von künstlichen Riffen erfolgt zurzeit beispielsweise im Riff Nienhagen in der Ostsee. Dieses Projekt ist ein aus dem Europäischen Fischereifonds (EEF) und Landesmitteln des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Verbraucherschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern gefördertes Projekt. Bezüglich der Nordsee wird zurzeit ein Forschungsvorhaben der Biologischen Anstalt Helgoland zur Ansiedlung des Hummers auf den Hartsubstraten der Offshore-Windkraftanlage durchgeführt.

Nach dem Dargelegten gelangt der Petitionsausschuss zu der Auffassung, dass eine Einrichtung von künstlichen Riffen in Deutschland einer entsprechenden naturschutzfachlichen Prüfung bedarf, da es einen Eingriff in natürliche Ökosysteme darstellt. Die Schaffung künstlicher Riffe in und um Windparks ist in Deutschland aus naturschutzsachlicher Sicht weder notwendig noch grundsätzlich als positiv zu bewerten. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Der abweichende Antrag der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit - als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit eine Ausweitung von Fischereischutzzonen zur Erholung und Regeneration der Meeresfauna und -flora einzurichten ist, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, wurde mehrheitlich abgelehnt.